



Schuljahr 2023/24

Elternbrief zur Schuleinschreibung

Klausen, 06.12.2023

Sehr geehrte Eltern der Kindergartenkinder!

Schüler*innen, die im Herbst 2024 die erste Klasse der Grundschule besuchen, müssen in der Zeit von **10.01.2024 bis 24.01.2024** (einschließlich) in die Schule eingeschrieben werden.

Gesetzliche Vorgaben:

Alle Kinder, die bis zum 31. August 2024 das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind **schulpflichtig** und **müssen** in die Grundschule eingeschrieben werden. Für diese Kinder besteht in begründeten Fällen und nach eingehender Beratung von Seiten des Kindergartens und der Schule weiterhin die Möglichkeit einer ganzjährigen Befreiung vom Unterricht. Sie müssen aber in jedem Falle vorab in die Grundschule eingeschrieben werden.

Kinder, die bis zum 30 April 2025 das sechste Lebensjahr vollenden, sind **nicht schulpflichtig**, können aber in die Grundschule eingeschrieben werden. Der Antrag um Einschreibung ist dann aber verbindlich und kann nicht gleichzeitig im Kindergarten eingereicht werden. Eine nachträgliche Befreiung vom Unterricht und Rückkehr in den Kindergarten ist **nicht** möglich.

Der Kindergarten als Bildungsinstitution führt im Laufe des Kindergartenjahres mehrere Beratungsgespräche mit Eltern auch hinsichtlich Schulreife und Schulbesuch durch.

Ich ersuche die Eltern, **Empfehlungen des Kindergartens ernst zu nehmen** und bei Unsicherheiten bzgl. einer möglichen Schuleinschreibung, sich auch persönlich zu einem Gespräch an mich bzw. Lehrpersonen der Grundschule zu wenden. Es ist mir ein großes Anliegen, dass die Kinder in der 1. Klasse gut starten.

Einschreibemodus:

Die Einschreibung in die 1. Klasse der Grundschule ist ausschließlich über den Online-Dienst der Landesverwaltung myCIVIS (mittels SPID, Bürgerkarte oder elektronischem Personalausweis) möglich.

In myCIVIS wurde eine Seite eingerichtet, die alle Informationen zur Schuleinschreibung beinhaltet:

<https://my.civis.bz.it/schuleinschreibung> (Startseite Bürgernetz myCIVIS)
oder

<https://www.provinz.bz.it/schuleinschreibungen> (Beschreibung der Provinz-Seite)

Antrag zur Einschreibung in eine nicht gebietsmäßig zuständige Schule:

Für die Einschreibung in eine nicht gebietsmäßig zuständige Grundschule muss das Kind zuerst online in die gebietsmäßig zuständige Schule eingeschrieben werden. Danach ist der Antrag auf Schulwechsel innerhalb 31.01.2024 in Papierform einzureichen.

Elternunterricht

Minderjährige, die ihre Schul- und Bildungspflicht im Rahmen des Elternunterrichts erfüllen, werden nicht in eine Schule eingeschrieben.

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 6/ter.1 des Landesgesetzes Nr. 5/2008 ist die Mitteilung auf Inanspruchnahme des Elternunterrichts für das darauffolgende Schuljahr in der Regel innerhalb des Zeitraums für die Einschreibungen in die Schule oder spätestens bis zur Ausschlussfrist vom 31. Juli zu stellen.

Schülertransport:

Schüler*innen, die mindestens 1,5 km von der Schule entfernt wohnen, haben Anrecht auf einen Schülertransport und können entsprechende Ansuchen um Zulassung an die Direktion richten. Wird die betreffende Strecke nicht von einem Liniendienst bedient, wird bei mindestens zwei Schüler*innen ein Sondertransport eingerichtet. Ist dies nicht der Fall, können Eltern anspruchsberechtigter Kinder in der Direktion eine Fahrtspesenvergütung (Kilometergeld) beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Edith Rabanser
Schuldirektorin